

Vereinte Nationen

Nachbarstaaten sowie regionale und subregionale Organisationen in dieser Hinsicht spielen können, zu Anstrengungen zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit *ermutigend*, und *bekräftigend*, dass er bereit ist, die in Resolution 2428 (2018) festgelegten und in Resolution 2471 (2019) verlängerten Maßnahmen in Anbetracht der in dem Prozess für Frieden, Rechenschaftspflicht und Aussöhnung erzielten Fortschritte anzupassen,

in Würdigung der Arbeit der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS), betonend, wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort und mit den humanitären Akteuren ist, unter anderem durch regelmäßige Kommunikation über das Mandat der UNMISS, einschließlich geplanter Maßnahmen und Kapazitäten, über Sicherheitsbedrohungen und die Weitergabe entsprechender Informationen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, und der UNMISS *nahelegend*, die Einbindung der lokalen Bevölkerung zu verbessern, auch während ihrer Patrouillen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

in der Erkenntnis, dass unbewaffneter Schutz von Zivilpersonen die Maßnahmen zur Herstellung eines schützenden Umfelds oft ergänzen kann, insbesondere wenn es darum geht, von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Zivilpersonen abzuschrecken, und der UNMISS *nahelegend*, nach Bedarf und nach Möglichkeit zu prüfen, wie sie Methoden des Zivilschutzes, unter anderem durch die Einbindung der lokalen Bevölkerung und die Kommunikationsstrategie der Mission, zur Verbesserung ihrer Fähigkeit zum Schutz von Zivilpersonen einsetzen kann, und das Personal der UNMISS entsprechend zu schulen,

in Anbetracht der katastrophalen humanitären Lage und der hochgradigen Ernährungsunsicherheit in dem Land, *unter Verurteilung* der Angriffe auf die Existenzgrundlagen und der Verweigerung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und *feststellend*, wie wichtig der Beitrag der UNMISS dazu ist, förderliche Bedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe herzustellen und in Abstimmung mit humanitären Organisationen, Entwicklungsakteuren, Vertriebenengemeinschaften und Behörden die Bedingungen für die sichere, in Kenntnis der Sachlage erfolgende, freiwillige und würdevolle Rückkehr, Umsiedlung, Neuansiedlung oder Integration der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu schaffen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der anhaltenden Obstruktion der UNMISS durch die Regierung Südsudans und durch Oppositionsgruppen, insbesondere der schweren Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, der Angriffe auf Personal der UNMISS und der Einschränkungen der Einsätze der Mission, insbesondere der Einschränkungen der Patrouillentätigkeit und der Anstrengungen der UNMISS, unter anderem die Menschenrechtslage zu überwachen, die vielfach laut Berichten des Generalsekretärs Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen durch die Regierung Südsudans darstellten, und daran *erinnernd*, dass der UNMISS sowie ihren Auftragnehmern gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen in ganz Südsudan auf dem direkstmöglichen Weg und ohne Reisegenehmigung oder vorherige Genehmigung oder Ankündigung unverzüglich volle und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit zu gewähren ist und dass sie das Recht haben, Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter, Brennstoff, Materialien und andere Güter frei von Zöllen, Steuern, Gebühren und Abgaben und sonstigen Verboten und Beschränkungen einzuführen,

mit der Forderung, dass alle maßgeblichen Akteure, insbesondere die Regierung Südsudans, die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Nationalpolizei Südsudans, der Nationale Sicherheitsdienst, die Sudanesische Volksbefreiungsarmee in Opposition und die Nationale Heilsfront, alle Obstruktionen von UNMISS beenden, unter anderem die Obstruktionen, die die UNMISS an der Wahrnehmung ihres Mandats, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und zu untersuchen, hindern,

unter Hinweis auf seine nachdrückliche Verurteilung aller Angriffe auf Zivilpersonen, einschließlich derjenigen, bei denen Gewalt gegen Frauen, Kinder und Menschen in prekären Situationen begangen wird, gegen ethnische Gruppen gerichteter Gewalt, Hassparolen und Aufstachelungen zu Gewalt, und *ferner mit dem Ausdruck* großer Besorgnis darüber, dass sich der anfängliche politische Konflikt weiter zu einem offenen Krieg zwischen den ethnischen Gruppen wandeln könnte, wie der Sonderberater für die Verhütung von Völkermord, Adama Dieng, festgestellt hat,

mit dem Ausdruck

Ernährungsunsicherheit leiden und 7,2 Millionen Menschen lebensrettende Hilfe benötigen, *in Würdigung* der Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen, der Partner und der Geber zur umgehenden und koordinierten Bereitstellung von Unterstützung für die Bevölkerung und *mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen fortzusetzen, um den humanitären Bedarf der Menschen Südsudans zu decken,

verurteilend, dass alle Parteien die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und den Zugang der humanitären Akteure zu hilfebedürftigen Zivilpersonen behindern, mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Erhebung von Steuern und Gebühren, die die Bereitstellung humanitärer Hilfe im gesamten Land behindern, mit Besorgnis von Berichten *Kenntnis nehmend*, wonach Vertreibungen und die Verweigerung des humanitären Zugangs die Ernährungsunsicherheit für die Zivilbevölkerung verschärfen, und daran *erinnernd*, dass alle Konfliktparteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals und humanitärer Ausrüstungs- und Hilfsgüter sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für alle, die ihrer bedürfen, insbesondere Binnenvertriebene und Flüchtlinge, gestatten und erleichtern müssen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Angriffe auf humanitäres Personal und hu-

Führungsverantwortlichen Südsudans die in dem Neubelebten Abkommen erklärte dauerhafte Waffenruhe sowie die Waffenruhen, zu denen sie am 11. Juli 2016 beziehungsweise am 22. Mai

S/RES/2514 (2020)

c) *Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses:*

im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten die folgenden Aufgaben zur Unterstützung der Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses zu übernehmen, in dem Bewusstsein, dass die in Ziffer 10 dargelegten Aufgaben für die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für die Durchführung des Neubelebten Abkommens und des Friedensprozesses unerlässlich sind:

- i) Gute Dienste zu nutzen, um den Friedensprozess und die Durchführung des Neubelebten Abkommens zu unterstützen, unter anderem durch Beratung oder technische Hilfe;
- ii) an dem Mechanismus zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe und der Einhaltung der Übergangs-Sicherheitsbestimmungen mitzuwirken und ihn bei der Durchführung seines Mandats zur Überwachung und Verifikation der Waffenruhe zu unterstützen, unter anderem indem sie dem Mechanismus bei der Überwachung und der Berichterstattung über Verstöße und insgesamt bei seiner wirksamen Ermittlung der für diese Verstöße Verantwortlichen erleichternd und unterstützend zur Seite steht;
- iii) an der Rekonstituierten gemeinsamen Überwachungs- und Evaluierungskommission und anderen Durchführungsmechanismen aktiv mitzuwirken und ihre Tätigkeit zu unterstützen, auch auf subnationaler Ebene;

d) *Beobachtungs- und Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte:*

- i) Menschenrechtsübergrieße und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und sofort öffentlich und regelmäßig darüber Bericht zu erstatten;
- ii) an Kindern und Frauen begangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, einschließlich aller Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt in bewaffneten Konflikten, zu beobachten, zu untersuchen, zu verifizieren und spezifisch und öffentlich darüber Bericht zu erstatten und die Umsetzung der Regelungen zur Überwachung, Analyse und Berichterstattung betreffend s

zinische Einrichtungen und Lagerräume angegriffen und geplündert wurden, *verlangt*, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitgrundsätzen der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit, den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang von Hilfspersonal, -ausrüstung und -lieferungen zu allen Hilfebedürftigen in ganz Südsudan, insbesondere Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, sowie die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe für diese gestatten und es unterlassen, Krankenhäuser, Schulen und andere zivile Räumlichkeiten für Zwecke zu verwenden, die sie zu Angriffszielen machen könnten, *unterstreicht* die Verpflichtung, das gesamte Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmende humanitäre Personal, seine Transportmittel und Ausrüstung sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen zu schonen und zu schützen, *betont* außerdem, dass jede Rückkehr von Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen freiwillig, in Kenntnis der Sachlage und in Würde und Sicherheit erfolgen muss und dass dieses Gebot auch für alle anderen dauerhaften Lösungen gilt, die sie betreffen, und *stellt fest*, dass die Bewegungsfreiheit der Zivilpersonen und ihr Recht, Asyl zu suchen, geachtet werden sollen;

28. *verlangt*, dass alle Parteien alle Formen der Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Vergewaltigung und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sofort einstellen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen, um den herrschenden Kreislauf der Straflosigkeit zu durchbrechen;

29. *verurteilt* alle Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, die von allen Konfliktparteien insbesondere gegenüber Kindern begangen werden, *fordert* alle Konfliktparteien *mit großem Nachdruck auf*, die Maßnahmen durchzuführen, die in den von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte am 17. Dezember 2018 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Südsudan gefordert werden, darunter die sofortige Freilassung aller in ihren Reihen befindlichen Kinder

Beteiligung und Einbeziehung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen der politischen Führung, des Friedensprozesses und der Übergangsregierung sicherzustellen, und *ersucht* die UNMISS, diese Anstrengungen zu unterstützen;

32. *fordert* die Verteidigungskräfte des südsudanesischen Volkes, die Sudanesische

Afrikanische Union die Vereinten Nationen formell um die Bereitstellung technischer Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs gebeten hat, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission der Afrikanischen Union und der Regierung Südsudans auch weiterhin technische Hilfe bei der Schaffung des Gerichtshofs und bei der Durchführung weiterer Aspekte des Kapitels V des Neubelebten Abkommens, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung und der Entschädigungs- und Wiedergutmachungsbehörde, bereitzustellen;

37. *nimmt Kenntnis* von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 8. Februar 2018, *fordert* die Regierung Südsudans in dieser Hinsicht *auf*, die Vereinbarung mit der Afrikanischen Union über die Schaffung des Hybriden Gerichtshofs für Südsudan ohne weitere Verzögerung zu unterzeichnen, und *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft *auf*, Unterstützung für die Schaffung des Gerichtshofs zu leisten;

38. *fordert* die Regierung Südsudans *auf*, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die laufenden Untersuchungen der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in einer ihren internationalen Verpflichtungen entsprechenden Weise abzuschließen, und *ermutigt* sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

Berichte

39. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Vereinbarung über eine unabhängige strategische Überprüfung der UNMISS anzunehmen und dem Sicherheitsrat spätestens am 15. Dezember 2020 vorzulegen, in dem die Herausforderungen für den Frieden und die Sicherheit in Südsudan bewertet werden, die detaillierten Empfehlungen für die mögliche Umstrukturierung des Mandats der UNMISS und ihrer zivilen, polizeilichen und militärischen Komponenten in dem Friedensprozess Rechnung zu tragen, die Empfehlungen für die Überwindung von Obstruktionen, insbesondere mit den zuständigen Organen der Übergangsregierung und mit humanitären, politischen, Entwicklungsakteuren und zivilgesellschaftlichen Organisationen;

40. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über Verstöße gegen das Abkommen über die Umstrukturierung der Truppen und über Obstruktionen der UNMISS Bericht zu erstatten;

41. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat in einem umfassenden schriftlichen Bericht, der innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle 90 Tage vorzulegen ist, über die Wahrnehmung des Mandats der UNMISS und über die Obstruktionen Bericht zu erstatten, auf die die UNMISS dabei stößt, und *unterstreicht*, dass dieser Bericht Folgendes umfassen und die Perspektiven aller maßgeblichen Akteure zu

